

Abzeichnung Bebauungsplan VIII-16

für den dargestellten Geltungsbereich
des Rohrdammes
zwischen Nonnendammallee und der Spree
in Berlin - Spandau, Block Nr.: 08354 u.a.

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	in Aussicht genommen:
Baugrenze	Straßenbegrenzungslinie	Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht-Schutzstreifen	
vorhanden:	geplant:		
			für Wohnbauten
			für Industriebauten
			für besonders zweckbestimmte Flächen und öffentliche Gebäude (Wasservorwerk)
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			Gewässer
			öffentliche Straßen
vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Industriebauten
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:			
			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grundbuchgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise
			Gleisachse der Industriebahn
			Starkstromleitung
Versorgungsleitungen:			
			Abwässer
Abkürzungen:			
	(33,35)		geplante Straßenhöhen

Aufgestellt
Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
gez.: Langer
Magistratsoberbaurat
Amt für Stadtplanung
gez.: Reichle
Magistratsoberbaurat
Berlin-Spandau, den 4.4.1956
gez.: Flieller
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 4.66 vom 20.6.56 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.12.56 bis 5.2.57 öffentlich ausgelegt.

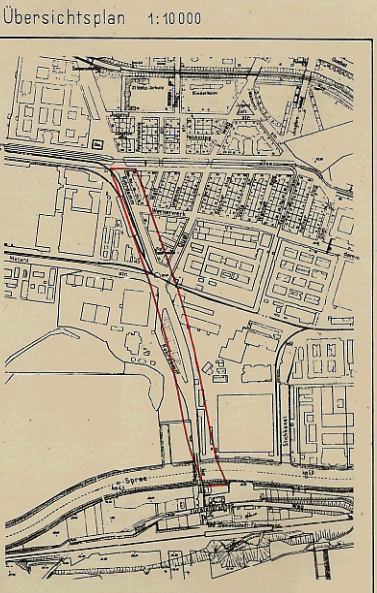
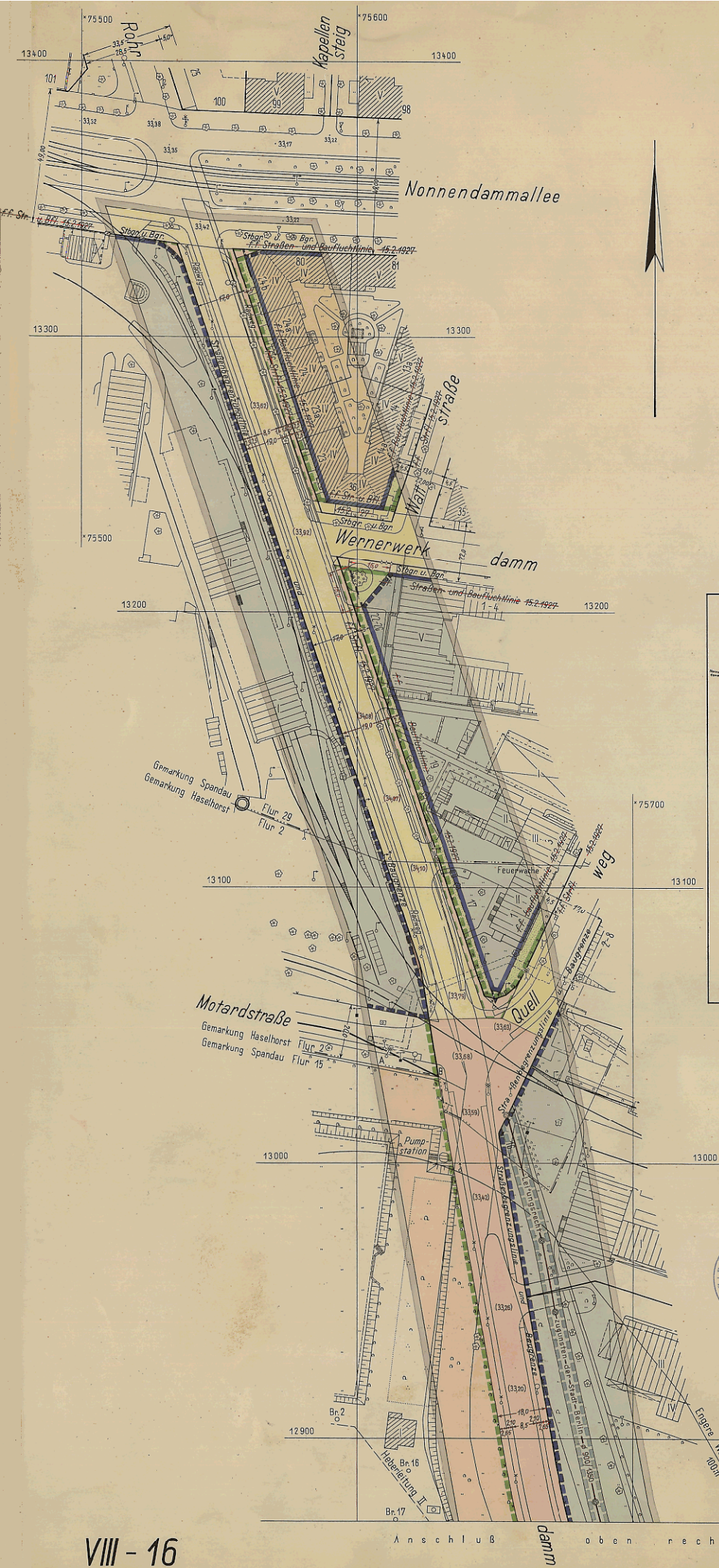
Berlin-Spandau, den 5. Februar 1957
Amt für Stadtplanung
gez.: Reichle
Magistratsoberbaurat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 6 des Planungsgesetzes vom 22.8.1949 nach Beschlussfassung durch Senat und Abgeordnetenhaus am festgesetzt worden.

Berlin, den
Der Senat von Berlin.

Regierender Bürgermeister
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 5. Oktober 1957 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).



Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 5. Januar 1958
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Auftrag
Magistratsoberbaurat

Planergänzungsbestimmungen

- Die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen (Rasen usw.) versehen werden.
- Für die zukünftige Bebauung und Nutzung des Industriegeländes gilt die Schutzzoneverordnung vom 8.10.1945. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß Stoffe, die geeignet sind, das Grundwasser zum Schaden anderer nachteilig zu beeinflussen, nicht in den Untergrund gelangen können (§ 202 Abs. 1 des Preuß. Wassergesetzes).
- Soweit der Plan nichts anderes leitet, gelten die baurechtlichen Vorschriften, auch bezüglich der Ausnutzung der Grundstücke. Das mit grauer Farbe gekennzeichnete Gelände ist Industriegelände, die mit gelber Farbe gekennzeichnete Fläche Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
Innerhalb der Sonderzweckfläche ABCDEFA dürfen nur betriebsnotwendige Bauten und Anlagen der Berliner Wasserwerke errichtet werden.
Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.

